

litischen und ökonomischen Betätigungsrechte bleiben – mit Ausnahme der Meinungs- und Pressefreiheit – indes exklusiv den Deutschen vorbehalten und unterstreichen so die Bedeutung, die der Art. 116 GG für den Zugang zum Staatsbürgerverband hat. Der Parlamentarische Rat verbleibt im Bezugsrahmen einer klassischen europäischen Nationalstaatlichkeit. Die in dieser Tradition mit angelegten universalistischen Momente werden aber durchaus betont.

Die von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes gezogenen Lehren können in dieser Hinwendung zu universalistischen Prinzipien auch als bewußte Selbstrelativierung des Konzepts der Nationalstaatlichkeit verstanden werden. Die durch Arbeitskräfteimport, den fortschreitenden Prozeß der europäischen Integration,⁸⁰ den Wegfall des »Eisernen Vorhangs« sowie durch Krieg und Armut veranlaßte Wanderungs- und Fluchtbewegungen bewirkten Spannungen zwischen geringeren politischen und ökonomischen Rechten und funktional gleichen Pflichten der auf Dauer im Lande lebenden Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, verschärft durch die – nicht verfassungsfeste – Anbindung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit an das jus sanguinis, ist vom Parlamentarischen Rat in ihrer heutigen Bedeutung nicht vorausgesehen worden. Gegenüber der relativen Offenheit, die der Parlamentarische Rat in einer historisch viel schwierigeren Zeit bewiesen hat, bedeutet die heutige Rückkehr zur Hypostasierung von Nationalstaatlichkeit einen Rückschritt. Die Bewahrung der Ansätze des Parlamentarischen Rates für die heutige Zeit verlangte vielmehr nach einer Verfassungsreform, welche insbesondere die Kluft von ökonomischen und politischen Rechten durch weitere Entkoppelung des Aktivbürgerstatus von der Staatsangehörigkeit mindert und die Entwicklung der Deutschen zu Menschenrechten vorantreibt. Die Widerstände selbst gegen ein Kommunalwahlrecht für Nicht-EG-Ausländer und der sich auf eine Achtensklausel beschränkende Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat für einen »Minderheitenartikel«⁸¹ zeigt, wie wenig die Politik heute von der auch zukunftsweisenden Kraft einer Verfassung, wie sie den Müttern und Vätern des Grundgesetzes vorgeschwebt hat, verstanden hat.

Joachim Perels Ein Fremder im eigenen Land: Robert M. W. Kempner (1899–1993)

Robert M. W. Kempner war bis in die Gegenwart ein Fremder in Deutschland. Nachdem er, Demokrat und Jude, als Beamter im Preußischen Innenministerium den Aufstieg der Nazis nicht verhindern konnte – er hatte 1930 wegen ihrer vielen Rechtsverletzungen in einer Denkschrift ein Verbot der NSDAP gefordert –, wurde er 1933 auf Befehl von Hermann Göring aus dem Dienst entlassen und ausgebürgert.

80 Die mit der Europäischen Union eingeführte Unionsbürgerschaft geht als staatsangehörigkeitsähnliches, umfassendes Rechts- und Pflichtenverhältnis qualitativ über die bisherige Trennung von (europäischer) Marktbürgerschaft und (nationaler) Staatsbürgerschaft hinaus; zu Fragen eines europäischen »Volkes« s. W. von Simson, Was heißt in einer europäischen Verfassung »Das Volk«?, EuR 1991, 1 ff.

81 Die GVK hat die Einfügung eines neuen Art. 20b (Recht ethnischer Minderheiten) mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen: »Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten« (BT-Drs. 12/6000); s. dazu auch die weitergehenden Vorstellungen im Gesetzentwurf der SPD BT-Drucks. 12/6323; zur völker- und staatsrechtlichen Lage des Minderheitenschutzes in Europa vgl. Rainer Hofmann, Minderheitenschutz in Europa, ZaoRV Bd. 52 (1992), 1 ff.

Er emigrierte über Italien und Frankreich 1939 in die Vereinigten Staaten. Er wurde amerikanischer Staatsbürger. Durch Vorträge und durch Veröffentlichungen, vor allem in der deutschsprachigen Zeitschrift »Aufbau«, wurde er als ein genauer Kenner der systematischen Ausrottungspolitik des NS-Regimes bekannt. So war es folgerichtig, daß die amerikanische Regierung ihn als ehemals deutschen Juristen mit der Aufgabe betraute, als stellvertretender Hauptankläger im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher zu fungieren. In dieser Rolle entfaltete Robert Kempner seine größte Wirksamkeit. Dutzende von Vernehmungen der Führungsfiguren des SS-Staats lagen in seiner Hand. Sie waren nicht nur ein juristisches Dokument, sondern zeugten – in der Vernehmung Carl Schmitts nicht weniger als in der des SS-Anklägers in dem sog. Standgerichtsverfahren gegen Dietrich Bonhoeffer u. a. – von einer massiven Schuldabwehr, die jeglichen Gedanken an eine eigene Verantwortung für die terroristische, rechtlich drapierte Staatspraxis gar nicht erst aufkommen ließ. Robert Kempners Vernehmungen brachten den subjektiven Anteil für die Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft ans Licht und suchten ihn in rechtliche Kategorien zu fassen.

Robert Kempner wurde in Westdeutschland zu einer gehaßten Person, weil er in besonderem Maße das Zusammenspiel von Nationalsozialismus und überkommenem Konservatismus konkret herausarbeitete. Während des von Robert Kempner geführten Prozesses gegen das Auswärtige Amt und seinen Staatssekretär Ernst v. Weizsäcker, der – eine Symbolfigur der traditionellen Eliten – der Deportation der Juden in den Osten ausdrücklich zugestimmt hatte, setzte in der »Zeit« (14.10.48) eine Kampagne ein, in der den »Kempnern« »die Zerstörung der gesellschaftlichen Gliederung des deutschen Volkes« vorgeworfen wurde. Sie seien, hieß es in der »Zeit« weiter, »Stalins beste Gehilfen«. Ein anderer Artikel in der »Zeit« (21.4.49) zeichnete Robert Kempner als einen von Ressentiments bestimmten Emigranten, dem es sich verbieten müßte, als amerikanischer Ankläger nach Deutschland zurückzukehren. Die »Zeit« repräsentierte die veröffentlichte Meinung. Der Affekt gegen Robert Kempners Rolle bei der rechtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus fand sich, verstärkt durch antisemitische Obertöne, ebenso in der »Hamburger Freien Presse« (26.6.48), in der es hieß, er habe »als Jude... das Amt des Hauptanklägers in Nürnberg« übernommen, wie in Aufzeichnungen von Carl Schmitt (Glossarium, 23.7.48), in denen er dem Juden Kempner das Recht absprach, über Hitlers Kampf gegen das Christentum zu urteilen.

Nach dem von Robert Kempner bedauerten frühen Ende der Nürnberger Prozesse verlegte er seinen zweiten Wohnsitz nach Frankfurt am Main. Aber er blieb amerikanischer Staatsbürger, stellte, da er dies als Selbstdiskriminierung empfand, keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung. Er war Emigrant im eigenen Land. Anknüpfend an seine Rolle in den Nürnberger Prozessen trat er in vielen Verfahren gegen NS-Gewalttäter als Nebenkläger auf, um – z. T. vergeblich – den Opfern zu ihrem Recht zu verhelfen. In Erwartung von Robert Kempners realitätsgenauem Plädoyer im Prozeß gegen den Chef der Sicherheitspolizei in Den Haag, SS-Brigadeführer Dr. Wilhelm Harster, der für die Deportation von mehr als 100 000 Juden verantwortlich war, blieben zahlreiche Nonnen mehr im Zuhörerraum sitzen. Sie trugen die Trauer an die Ermordeten in den Gerichtssaal, knieten nieder und beteten.

Nach dem Rehse-Prozeß von 1968 vor dem Landgericht Berlin, der bekanntlich mit dem skandalösen Freispruch von Freislers Beisitzer endete, weil die Berliner Kammer den Gedanken »gesetzlichen Unrechts« (Radbruch) verdrängte und das NS-Rechtssystem zur Entscheidungsgrundlage wählte, war es wiederum Robert Kempner, der seit 1979 die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof betrieb. Er hatte von Anbeginn die materielle

Geltung der NS-Repressionsnormen in Frage gestellt. Zu einem Verfahren gegen die justiziellen NS-Täter kam es nicht mehr. Immerhin hatte Robert Kempner erreicht, daß die Berliner Staatsanwaltschaft in Vorbereitung des Verfahrens die politischen Strafrechtsnormen des Maßnahmenstaates und ihre Anwendung entlegitimierete.

Als wir 1968 die Kritische Justiz gründeten, war es Robert Kempner, der unser Projekt sogleich unterstützte. Mehrere Beiträge, zur Rolle Hitlers Justizminister Franz Gürtner, zur Exkulpation des Euthanasiearztes Dr. Borm, zur Behandlung des Anstaltsmords im Nürnberger Prozeß, hat er bei uns veröffentlicht. Im ersten Heft der KJ publizierte er, gleichsam programmatisch, eine Rezension der Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes »Die Justiz«, für die er in der Weimarer Republik einst selber geschrieben hatte. Er zog eine Linie von der Weimarer zu bundesdeutschen Justiz: »... (S)chon damals (stand) die Schwere der Strafen bei Eigentumsdelikten im krassen Gegensatz zu der Milde gegenüber Massenmördern... Heute können wir auf die milden Strafen für Ingenieure der NS-Todesmaschine hinweisen, die, wenn überhaupt, mit wenigen Jahren Zuchthaus »davonkommen« (KJ H. 1/1968, S. 90).

Robert Kempner negierte die allgemeine Tendenz machtstaatlicher Rechtsentwicklung in Deutschland nach 1933 und z.T. auch nach 1945. Er verkörperte eine Kontinuität rechtsstaatlichen Denkens, das der Allmacht des Staatsapparats entgegenwirkte. Für die Justiz, dem großen Handlungsfeld Robert Kempners, bleibt dies ein wichtiges Postulat.

Heidemarie Renk

Erste Erfahrungen mit dem neuen Betreuungsgesetz

Am 1. 1. 1992 trat das neue Betreuungsgesetz (BtG) in Kraft. Die Vorbereitungsarbeiten dauerten fast zwanzig Jahre. Schon 1975 wurden die wesentlichen Mängel des zuvor geltenden Vormundschafts- und Pflschaftsrechts in einem Bericht zur Lage der Psychiatrie aufgelistet (BT-Drs. 7/4200, S. 307 ff.). 300 Paragraphen in über 50 Gesetzen wurden im Zuge dieser Reform geändert. Dem Aufwand entsprechend war auch die positive Aufnahme in der Fachwelt und der Öffentlichkeit. Gefeierte wurde das BtG als das »wichtigste rechtspolitische Vorhaben der letzten Jahre« (Bundesministerin der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger). »Das Gesetz eilt in mancherlei Hinsicht seiner Zeit voraus; es konkretisiert aus unserem Grundgesetz gewachsene Wertmaßstäbe, die noch nicht fest genug in unserem Bewußtsein verankert sind. Es wird unserer aller gemeinsamer Anstrengungen bedürfen, den Geist des Gesetzes zur sozialen Wirklichkeit werden zu lassen.«¹

Das neue Gesetz legt seinen Schwerpunkt der Hilfen für Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr ganz oder teilweise besorgen können (§ 1896 I BGB), zum einen auf die persönliche Betreuung, zum anderen auf die geringstmögliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Dadurch sollten insbesondere dem Schutz der Menschenwürde und der Selbstbestimmung des Individuums Rechnung getragen werden. In den Hintergrund traten die früheren Motive,

¹ Aus dem Vorwort eines vom Bundesministerium der Justiz 1992 herausgegebenen Leitfadens »Das Betreuungsgesetz in der Praxis«, Verlag Bundesanzeiger.